

SPEKTRUM

Das Wissenschaftsmagazin der Universität Bayreuth ■ 14. Jahrgang ■ Ausgabe 2 ■ November 2018

THEMA
Krieg

BLICK IN DIE GESCHICHTE

Kriegsbilanzen

SEITEN 14-17

KONFLIKTE & STRATEGIEN

Rohstoffkriege?

SEITEN 32-37

KUNST & MEDIEN

Computerspiele und Krieg

SEITEN 70-73



■ Alice Pinheiro Walla
Christian Wißler

Vom Krieg zur globalen Rechtsordnung

Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“

■ Die Statue von Immanuel Kant (1724-1804), der an der Albertus-Universität Königsberg lehrte, steht auf dem Gelände der Baltischen Föderalen Immanuel-Kant-Universität in Kaliningrad. Das von Christian Daniel Rauch geschaffene Original ging 1945 verloren, die heutige Skulptur ist eine Nachbildung von Harald Haake (sst).

Es waren keine Friedenszeiten, in denen Immanuel Kant (1724-1804) lebte. Der Englisch-Spanische Krieg, der Polnische Thronfolgekrieg, Russisch-Österreichische Kriege gegen das Osmanische Reich, der Österreichische Erbfolgekrieg, Kriege zwischen Schweden und Russland, der Siebenjährige Krieg sowie die von 1792 bis 1815 währenden Koalitionskriege zwischen Frankreich und rivalisierenden europäischen Mächten folgten in kurzen Abständen aufeinander oder wurden gleichzeitig geführt. Hinzu kamen die Kriege in Übersee, vor allem der Amerikanische Unabhängigkeitskrieg. Auch wenn Kant seine Geburtsstadt Königsberg nie verließ, zeigte er sich doch zur Überraschung von auswärtigen Besuchern gut informiert über das, was in der Welt geschah. Die Monarchen seiner Zeit – so schien es ihm – glaubten wohl, sie hätten jederzeit das Recht, ihre Untertanen „in den Krieg wie auf eine Jagd und zu einer Feldschlacht wie auf eine Lustpartie zu führen“.¹ Und es dürften nicht zuletzt die sich wiederholenden Berichte über Not und Elend des Krieges gewesen sein, die ihn zu der Bemerkung veranlassten, dass der Mensch „selbst, soviel an ihm ist, an der Zerstörung seiner eigenen Gattung arbeitet.“² Doch Resignation oder apokalyptische Visionen waren seine Sache nicht. Tief verwurzelt in der europäischen Aufklärung, vertraute Kant darauf, dass die Vernunft den Menschen befähige, auf einen Zustand „wohlgeordneter Freiheit“³ hinzuarbeiten, der Krieg nicht zulässt.

Der Ausgang der Menschen aus dem Naturzustand

Wie andere Philosophen vor ihm, setzte er das Zusammenleben der Bürger im Staat in einen Kontrast zu einem rechtsfreien, vorstaatlichen „Naturzustand“. Doch während Thomas Hobbes im „Leviathan“ eindrücklich die Widrigkeiten dieses Zustands ausmalt, die das Leben der Menschen *solitary, poor, nasty, brutish and short* machen,⁴ geht es Kant vorrangig darum, dass der Naturzustand die *Möglichkeit* von Krieg impliziert. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist das gleiche angeborene Freiheitsrecht aller Individuen sowie die Notwendigkeit von Besitz für die äußere Freiheit – seien es bewegliche Güter, Grundstücke oder ganze Territorien. Über die Objekte, die sie sich einmal angeeignet haben, würden Rechtssubjekte auch in Zukunft frei verfügen wollen; unabhängig davon, ob sie mit ihnen im unmittelbaren physischen Kontakt stehen. Aber eben diese Verfügbarkeit ist wegen der widerstreitenden Rechtsansprüche der Menschen im Naturzustand prinzipiell ungesichert: Da alle Individuen gleich

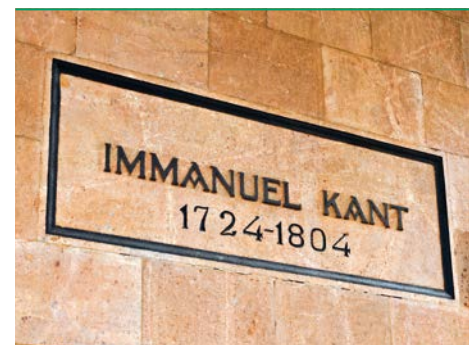
sind, hat keiner im Naturzustand die Autorität, andere zu verpflichten. Daher ist es für die Menschen geboten, den Naturzustand zu verlassen – und zwar dadurch, dass sie ihn durch den rechtlichen Zustand ersetzen. Dessen entscheidende Funktion und Leistung liegt darin, der individuellen Handlungsfreiheit der Menschen verbindliche Grenzen zu setzen und eben dadurch zu gewährleisten, was jedem und jeder Einzelnen gehört. Erst das öffentliche Recht im rechtlichen Zustand kann die Unterscheidung von „Mein“ und „Dein“ für alle verpflichtend machen. Kant rechnet allerdings damit, dass nicht alle Menschen bereit sind, das rechtsfreie Dasein im Naturzustand aufzugeben. Wer sich widersetzt, darf und soll von den Willigen dazu gezwungen werden. Die Rechtfertigung dieses Zwangs leitet Kant aus dem Begriff des Rechts ab.

„Wenn nicht alles verloren werden soll, ist es erforderlich, dass die Staaten wenigstens einen Völkerbund bilden.“

Indem die Menschen aus dem Naturzustand in den rechtlichen Zustand eintreten, erkennen sie als Bürger eine gemeinsame Rechtsordnung an. Diese ist allerdings noch deutlich von der republikanischen Verfassung entfernt, die – wie Kant immer wieder betont – jeder Staat haben sollte. Er fordert deshalb einen Reformprozess (*metamorphosis*),⁵ in deren Verlauf sich die aus dem Naturzustand hervorgegangene Rechtsordnung schrittweise einer Republik annähert. Diese ist etabliert, wenn die Bürger an der Regierung und der Gesetzgebung auf repräsentative Weise beteiligt sind, Exekutive und Legislative getrennt sind und Regierende und Regierte sich gleichermaßen der Herrschaft des Rechts unterordnen. Kant plädiert dafür, auf dem Weg zur Republik umsichtig vorzugehen. Wenn die Bürger beispielsweise noch nicht die einer Republik gemäße „Denkungsart“ entwickelt haben und soziale Unruhen drohen, sei es durchaus gerechtfertigt, politische Veränderungen aufzuschieben. Den Rechtszustand und den inneren Frieden zu erhalten, sei wichtiger, als die Verfassung des Staates zu optimieren.⁶

Weltrepublik oder Völkerbund?

Eine funktionsfähige Rechtsordnung gewährleistet die Abwesenheit von Krieg unter den Bürgern, weil das Recht deren Handlungsspielräume untereinander



■ Abb. 1: Inschrift über dem Grab von Kant in Kaliningrad (sst).

AUTOREN



■ Prof. Dr. Alice Pinheiro Walla ist Juniorprofessorin für Politische Philosophie an der Universität Bayreuth.



■ Christian Wißler M.A. ist an der Universität Bayreuth verantwortlich für den Bereich Wissenskommunikation.

LITERATURTIPPS

A. Pinheiro Walla: Global Government or Global Governance? Realism and Idealism in Kant's Legal Theory. *Journal of Global Ethics* (2018), 13/3, 312-325.

A. Pinheiro Walla: Kant on Cosmopolitan Education for Peace. *Con-Textos Kantianos* (2018), 7, 332-347.

der reguliert und jeder Bürger mit Sanktionen zu rechnen hat, wenn er die ihm gesetzten Grenzen durch Eingriffe in die Freiheit eines anderen überschreitet. Damit ist aber noch keineswegs der Frieden nach außen hin gesichert. Staaten, die sich in verschiedenen Regionen der Erde gebildet haben, befinden sich ebenfalls in einem Naturzustand. Ähnlich wie die Individuen im vorstaatlichen Naturzustand rivalisieren auch sie. Um ihren geopolitischen Einfluss zu steigern, versuchen Staaten ihr Territorium ständig zu erweitern, während die auf dem Erdball zur Verfügung stehende Fläche (der *globus terraqueus*) endlich ist. So ist die Möglichkeit von Krieg jederzeit gegeben. Kant fordert daher, dass auch die Staaten in einen Rechtszustand eintreten, der ihre Handlungsspielräume so reguliert, dass Frieden herrscht. Es ist der Begriff des Rechts selbst, aus dem sich diese Verpflichtung der Staaten ergibt. *Alle* möglichen externen Beziehungen – die Beziehungen der Einzelnen wie die der Staaten – sollen durch Recht geordnet werden. Dies aber heißt, dass der rechtliche Zustand erst dann vollendet ist, wenn er alle Gebiete und Einwohner der Erde einschließt.

Kant betont freilich, dass kein Staat gezwungen werden darf, in eine staatenübergreifende Rechtsordnung einzutreten. Denn weil die Bürger jedes Staates bereits im Innern durch eine Rechtsordnung gebunden sind, hat jeder Staat, wie unvollkommen diese Rechtsordnung auch sein mag, den Status einer moralischen Person. Daraus folgt: Kein Staat darf durch Zwang oder Gewalt in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates eingreifen, ihn also auch nicht dazu nötigen, sich in eine Rechtsordnung zu integrieren, die seine Außenbeziehungen reguliert. Dies ändert jedoch nichts daran, dass jeder Staat für sich genommen verpflichtet bleibt, seine Außenbeziehungen in den rechtlichen Zustand zu überführen, den es weltweit zu etablieren gilt.

Wie aber kann und soll eine globale Ordnung aussehen, welche die Möglichkeit von Krieg dauerhaft ausschließt? Und wie lässt sie sich verwirklichen? Mit diesen Fragen befasst sich Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ von 1795. Wie er einleitend bemerkt, enthält dieser Titel eine ironische Anspielung: Ein holländisches Wirtshaus führe diesen Namen in seinem Schild, auf dem ein Friedhof abgebildet sei. Doch damit die Erde sich nicht in einen großen Friedhof verwandelt (weil der Mensch „soviel an ihm ist, an der Zerstörung seiner eigenen Gattung arbeitet“), müssen seitens der Staaten wirksame Vorkehrungen getroffen werden. Die Schrift hat den Charakter eines Vertrags, in dem Staaten wechselseitige Verpflichtungen eingehen, die einen staatenübergreifenden Rechtszustand konstituieren. Kant lässt keinen Zweifel daran: Vom Standpunkt der Vernunft betrachtet, gibt es nur *einen* Weg, den gesetzlosen Naturzustand auf internationaler Ebene zu verlassen und den Krieg *endgültig* zu überwinden. Dieser Weg führt zur Errichtung eines Völkerstaates (*civitas gentium*), der sich schrittweise über die Erde hin ausbreitet, weil alle Staaten sich ihm freiwillig anschließen.

Aber Kant erweist sich in seiner praktischen Philosophie nicht nur als Theoretiker der Vernunft, sondern auch als Realist. Illusionslos stellt er fest: Die Staaten sind nicht bereit, diesen Weg zu beschreiten. Mit seiner Diagnose, dass die Staaten *in hypothesi* ablehnen, was sie *in thesi* für richtig halten, greift Kant auf eine Unterscheidung zurück, die in der philosophischen Tradition seit Aristoteles in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wurde.⁷ Hier, wo es um eine internationale Rechtsordnung geht, will er sagen: Staaten, wie sie nun einmal sind, lehnen ab, was in der Theorie richtig ist. Es ist nicht so, dass sie der Meinung wären, der Völkerstaat sei ein schönes Ideal, das nicht für die realpolitische Praxis taugte. Sie glauben auch nicht, dass es sich um einen erstrebenswerten Zustand handle, für den ihnen die nötigen Ressourcen fehlen. Es ist viel einfacher: Staaten sind nicht geneigt, konsequent vom Standpunkt der Vernunft her zu denken und zu handeln. Statt von *diesem* Standpunkt aus den Naturzustand beenden zu wollen, lassen sie lieber ihrem Machtstreben freien Lauf – bis internationale Gegenspieler ihnen Grenzen zeigen.

